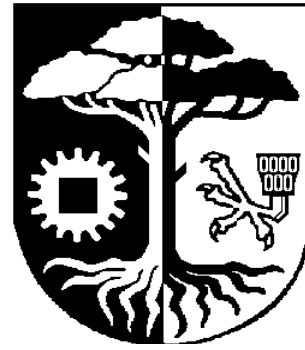


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

05. Juli 2002

Nr.: 24 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 1.4 „Dachweg – Wohnpark am Zentrum“	2
2. Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Benutzungsordnung des städtischen Museums Ludwigsfelde einschließlich Tarif	4
3. Entgelt- und Benutzungsordnung für das Technische Museum der Stadt Ludwigsfelde	5
4. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Kulturhauses der Stadt Ludwigsfelde	8
5. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde	9
6. Beschlüsse der 53. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 02. Juli 2002	15
7. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 02. Juli 2002	18
8. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung des Landes Brandenburg zum Teilungsbeschluss vom 20. Juni 2002	20

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 1.4 „Dachsweg – Wohnpark am Zentrum“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 02. Juli 2002 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.4 „Dachsweg – Wohnpark am Zentrum“ in der Fassung vom 15. Mai 2002 gebilligt und aufgrund von Änderungen erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 Bau GB bestimmt. Dabei wurde beschlossen, Anregungen nur zu den geänderten Teilen zuzulassen.

#### **Ziel der Planung**

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung und stadtverträgliche Steuerung der baulichen Entwicklung. Der größere und bislang kaum entwickelte Teil des weitgehend erschlossenen und parzellierten Plangebietes soll entsprechend seiner innerstädtischen Lage zu einer eher städtisch geprägten Wohnsiedlung entwickelt werden. An der Potsdamer Straße wird der Ausbau der bestehenden gewerblichen Struktur ermöglicht. Weiterhin sind mehrere neue Grünflächen und eine Verbesserung der Wegebeziehungen vorgesehen.

#### **Geltungsbereich**

Das im bisherigen Planentwurf mit Stand vom 26. März 2001 bezeichnete Plangebiet wurde im Zuge der Planung erweitert. Der aktuelle Geltungsbereich zwischen Potsdamer Straße, Straße der Jugend und Hirschweg ist auf dem Beiblatt dargestellt.

#### **Auslegung**

Der Bebauungsplanentwurf mit dazugehörigem Begründungstext sowie der Grünordnerische Fachbeitrag liegen für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

**Auslegungszeitraum:** 16.07.2002 bis 16.08.2002

**Auslegungsort:** Auslegungsraum des Stadtplanungsamtes im Rathaus Ludwigsfelde; Rathausstraße 3; 2. Obergeschoss; Zimmer 2.24

**Öffnungszeiten:**

Montag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Auslegung können Anregungen von jedermann schriftlich oder bei der angegebenen Stelle zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in einer öffentlichen Sitzung. Das Ergebnis der Behandlung der Anregungen wird schriftlich mitgeteilt.

Ludwigsfelde, den 3. Juli 2002

Der Bürgermeister



**Satzung**  
**zur Aufhebung der Satzung zur Benutzungsordnung des**  
**städtischen Museums Ludwigsfelde**  
**einschließlich Tarif**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 02.07.2002 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung zur Benutzungsordnung des städtischen Museums Ludwigsfelde einschließlich Entgelttarif vom 05.07.1994 und ihre erste Änderungssatzung vom 27.1.2001 werden aufgehoben.

**§ 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.09.2002 in Kraft.

Ludwigsfelde, 04. Juli 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 05. Juli 2002

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Entgelt- und Benutzungsordnung für das Technische Museum der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 35 (2) Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 02.07.2002 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Technische Museum der Stadt Ludwigsfelde beschlossen:

### **§1 Zweckbestimmung**

Das Technische Museum der Stadt Ludwigsfelde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde. Es dient der fachgerechten Sammlung, Bewahrung, Erforschung, Präsentation und Vermittlung von Sachzeugen der Stadt- und Industriegeschichte von Ludwigsfelde.

### **§ 2 Allgemeine Nutzung**

- (1) Der Besuch der Ausstellungs- und Veranstaltungsräume ist jedermann im Rahmen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung gestattet. Das Betreten der Büro-, Arbeits- und Lagerräume darf nur in Begleitung von Mitarbeitern des Stadtmuseums erfolgen.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist das Betreten der Räume nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulklassen bedürfen der Aufsicht durch einen verantwortlichen Lehrer. Führungen sind im voraus mit dem Mitarbeiter des Museums zu vereinbaren.
- (3) Für die Benutzung des Museums wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 4 dieser Benutzungsordnung erhoben, das vor dem Besuch der Ausstellungs- und Veranstaltungsräume zu entrichten ist. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die im Museum aushängende Benutzungsordnung an.

### **§3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde festgelegt.
- (2) Termine zur Benutzung von Museumsgut sind mit dem Leiter zu vereinbaren.

### **§ 4 Benutzungsentgelte**

#### **1. Entgelt für den Besuch des Museums**

##### a) Jahreskarte inklusive Sonderausstellungen

- |   |            |
|---|------------|
| - Erwachsene  | 20,00 Euro |
| - Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende,<br>Grundwehr- und Wehersatzdienstleistende, Arbeitslose,<br>Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Alters-<br>übergangsgeld, Behinderte | 10,00 Euro |

#### b) Einzelbesuche

- Erwachsene	2,50 Euro
- Kinder, Schüler,	1,00 Euro
- Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Wehersatzdienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Altersübergangsgeld, Behinderte	1,50 Euro

#### c) Gruppen ab 10 Personen

- Erwachsene	1,50 Euro
- Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Wehersatzdienstleistende, Arbeitslose Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Altersübergangsgeld, Behinderte	0,70 Euro

#### d) Familienkarte

- 1 Erw. / 2 und mehr Kinder	4,00 Euro
- 2 Erw. / 2 und mehr Kinder	6,00 Euro

e) Für die Entgelte unter a bis c wird bei Vorlage des Familienpasses der Stadt Ludwigsfelde die dort ausgewiesene Ermäßigung gewährt.

### **2. Entgelt für Führungen ab 5 Personen**

je begonnene halbe Stunde pro Person	2,50 Euro
Schulklassen	kostenlos

### **3. Fotoerlaubnis/Video**

5,00 Euro

### **4. Recherchen / Auskünfte**

Für den Personaleinsatz ( Nachforschungen, Auskünfte u.ä. ) je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 Euro
---	-----------

## **§ 5**

### **Zusätzliche Angebote**

Stadtführungen und thematische Führungen außerhalb des Museums

bis 1,5 Stunden, max. 30 Personen	40,00 Euro
-----------------------------------	------------

je weitere halbe Stunde	10,00 Euro
-------------------------	------------

Veranstaltungen des Museums (Sonderausstellungen, Vorträge, Lesungen, Konzerte u.a.):  
Hierfür wird der Eintrittspreis im Einzelfall nach Kostenaufwand berechnet und festgelegt.  
Ermäßigungsberechtigte zahlen 75% des Eintrittsgeldes.

## **§ 6**

### **Nutzung von Museumsgut**

(1) Das Museumsgut einschließlich Archivalien des Technischen Museum Ludwigsfelde steht - soweit nicht durch Gesetze eingeschränkt - der Benutzung offen.

- (2) Der Antrag auf Benutzung von Museumsgut ist, unter Angabe des Zweckes, schriftlich zu stellen.
- (3) Der Nutzer hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass bei der Verwertung aus dem Museumsgut gewonnener Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachtet werden.
- (4) Die Nutzung ist nicht gestattet, wenn:
  1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg, der Stadt Ludwigsfelde gefährdet würden oder
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
  3. gegen die Person des Benutzers oder den Zweck der Benutzung ernsthafte Bedenken bestehen,
  4. Der Erhaltungszustand des Kulturgutes gefährdet würde.
- (5) Über die Benutzung ist ein Nachweisbuch zu führen, in das sich jeder Benutzer mit Namen, Adresse, Tag der Benutzung und Forschungsgegenstand einzutragen hat.
- (6) Museumsgut, einschließlich Archivalien, werden grundsätzlich in den Diensträumen unter Anwesenheit des Leiters oder von ihm beauftragter Mitarbeiter / innen vorgelegt. Ausleihen an Privatpersonen außer Haus sind nicht gestattet, ebenso die Versendung von Museumsgütern.
- (7) Die Weitergabe von Museumsgut an andere Museen oder Ausstellungsstätten hat auf der Grundlage eines Leihvertrages zu erfolgen.
- (8) Die Veröffentlichungen der aus den zur Benutzung vorgelegten Museumsgütern gewonnenen Erkenntnisse durch Vortrag, Schrift oder Druck ist gestattet mit folgender Zitierweise:

Biographische Angaben bzw. Urheberrechte  
Stadt Ludwigsfelde

Technisches Museum, Inventarnummer

Die Genehmigung dazu erteilt der Leiter des Museums.

Der Benutzer hat dem Museum kostenlos ein Belegexemplar seiner Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7**

### **Haftung des Benutzers, Schadenersatz**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Verlust, Beschädigung oder unvollständiger Rückgabe von Museumsgut kann die Stadt Ludwigsfelde den Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten bzw. stattdessen den Neuanschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungspreis oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes fordern.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Technische Museum der Stadt Ludwigsfelde tritt ab 01.09.2002 in Kraft.

Ludwigsfelde, 04. Juli 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Technische Museum der Stadt Ludwigsfelde wird hiermit bekannt gemacht.

Ludwigsfelde, 05. Juli 2002

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Kulturhauses der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 02.07.2002 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Kulturhauses der Stadt Ludwigsfelde vom 07.04.1998 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Aufhebungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 04. Juli 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 05. Juli 2002

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 02.07.2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde und dient als Theater-, Veranstaltungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte.

### **§ 2 Nutzung/Überlassung**

(1) Die Räume und Einrichtungen des Kulturhauses (Saal mit Großbühne, Vestibül und Foyer im Haupthaus, Seminar- und Probenräume im Seitenflügel) können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Überlassung muss schriftlich beantragt werden. Die Nutzungsbedingungen werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Nutzer geregelt. Bei gleichzeitiger Beantragung entscheidet der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter über die Vergabe der Räume.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich benannte Person/en verantwortlich ausgeübt wird.

(4) Der Nutzer hat den mit der Stadt Ludwigsfelde für die jeweilige Veranstaltung vereinbarten Bestuhlungsplan einzuhalten.

### **§ 3 Nutzung von Räumen im Seitenflügel durch Vereine**

(1) Gemeinnützigen Vereinen der Stadt Ludwigsfelde, vorzugsweise Kulturvereinen, werden auf der Basis von Dauernutzungsverträgen Räumlichkeiten im Seitenflügel des Kulturhauses stundenweise für Proben und Vereinsveranstaltungen zu vereinbarten Nutzungszeiten überlassen.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Die Stadt behält sich vor, die überlassenen Räume außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten an Dritte zu vermieten.

### **§ 4 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Beauftragten, Mitgliedern oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

## **§ 5 Hausrecht**

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus.
- (2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen sind während der Zeit der Nutzung für die Sicherheit und Ordnung im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht des Nutzers gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Bestimmungen der Haus- und Bühnenordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

## **§ 6 Steuern und Gema-Gebühren**

- (1) Die Mehrwertsteuer auf alle steuerpflichtigen Einnahmen aus Veranstaltungen ist vom Nutzer zu entrichten.
- (2) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vor Veranstaltungsbeginn der das Hausrecht ausübenden Person vorzulegen.
- (3) Der Nutzer meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und führt die Gebühren direkt ab.

## **§ 7 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Kulturhauses durch Dritte sowie für damit zusammenhängende Zusatzleistungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Der anliegende Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Stadt Ludwigsfelde kann vom Nutzer Vorschüsse und/oder Sicherheiten für das zu entrichtende Nutzungsentgelt verlangen.
- (3) Als Zeitraum, für den Entgelt erhoben wird, gilt die Zeit der vereinbarten Nutzung, bei Überschreitung der Nutzungszeit der Zeitraum der tatsächlich Nutzung.

## **§ 8 Zahlungspflicht**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Kulturhaus in Anspruch nimmt.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages, bei Überschreitung der Nutzungszeit mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume nach der vereinbarten Nutzungszeit.
- (3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist das Entgelt für den Überschreitungszeitraum 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

## **§ 9 Ermäßigung und Erlass des Entgeltes**

- (1) Gemeinnützigen Vereinen der Stadt wird eine Ermäßigung von 50 v. H., nichtortsansässigen gemeinnützigen Vereinen von 25 v. H. des ermittelten Gesamtentgeltes für die Benutzung der Räume des Haupthauses gewährt, wenn die Gemeinnützigkeit bei Vertragsabschluß nachgewiesen wird.
- (2) Die vertragsgebundene stundenweise Nutzung von Räumen im Seitenflügel des Kulturhauses ist für gemeinnützige Vereine entgeltfrei. Die Gemeinnützigkeit ist bei Vertragsabschluß nachzuweisen.
- (3) Von einer Berechnung von Entgelt im Haupthaus kann abgesehen werden, wenn
- die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, d. h. Bürgerinnen und Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können;
  - es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen ortsansässiger Bildungs- und Kindeinrichtungen handelt;
  - die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten städtischer Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.
- (4) Ausgenommen von Ermäßigung und Erlass sind die Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.

## **§ 10 Erstattung**

- (1) Im voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.
- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

## **§ 11 Sicherheitsvorschrift**

- (1) Der Betrieb des Kulturhauses erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, der Unfallverhütungsvorschriften für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.
- (2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Stadt Ludwigfelde ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswache auf Kosten des Nutzers zu stellen, sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.
- (3) Der Führer der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.
- (4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

## § 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 04. Juli 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde

#### Entgelttarif zur Benutzung des Kulturhauses Ludwigsfelde

#### 1. Grundentgelt

	Benutzungszeit bis zu			
	6 Stunden	8 Stunden	10 Stunden	jede weitere angefangene Std.
Saal ohne Bühne	240,00 €	320,00 €	400,00 €	40,00 €
Saal mit Bühne	360,00 €	480,00 €	600,00 €	60,00 €
Vestibül	90,00 €	120,00 €	150,00 €	15,00 €
Foyer (nur bei Separatnutz.)	48,00 €	64,00 €	80,00 €	8,00 €
Foyerbar	30,00 €	40,00 €	50,00 €	5,00 €

Für Wiederholungsveranstaltungen an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 25 % auf das Grundentgelt je Benutzungszeit gewährt.

Zeiten für Auf- und Abbau sowie Proben zählen zur Benutzungszeit. Im Grundentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Bestuhlung laut Plan
- Raumgestaltung
- allgemeine Beleuchtung
- Heizung, Lüftung, Klimatisierung
- allgemeine Reinigung (spezielle Reinigung nach außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt.)
- Nutzung von Toiletten, Besucher- und Künstlergarderoben, Duschen.

#### 2. Zusatzleistungen (Nebenkostentarif)

##### a) Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattungen

Tische		Stck.	1,00 €
Stühle		Stck.	0,50 €
Tischdecken	Reinigungskosten oder	Stck.	0,50 €
Dekoration	Materialeinsatz		
Kartensatz	Herstellungskosten/Materialeinsatz		
Werbung	Herstellungskosten/Materialeinsatz		
Showtreppe (beleuchtet)		Stck.	25,00 €
Rednerpult		Stck.	5,00 €
Bühnenpodeste (neu)		qm	0,75 €
Bühnenpodeste (alt)		qm	0,25 €
Raumteiler		Stck.	5,00 €
Flügel (ungestimmt)		Stck.	35,00 €
Klavier (ungestimmt)		Stck.	25,00 €

b) Veranstaltungstechnik einschl. Stromverbrauch (ohne Bedienung)

Saal

Theaterbeleuchtung/ Bühnenscheinwerfer	je Betriebsstd.	11,25 €
Tanzflächenbeleuchtung	je Betriebsstd.	2,25 €
Sonstige Veranstaltungsbeleuchtung	je Betriebsstd.	5,50 €
Ton- Beschallungsanlage komplett (ohne Mikrofon)	je Veranstaltung	50,00 €

Vestibül

Beleuchtungsanlage komplett	je Betriebsstunde	2,75 €
Ton- Beschallungsanlage komplett (ohne Mikrofon)	je Veranstaltung	38,35 €

Technische Geräte und Zubehör

Wiedergabetechnik (CD-, MD-, MC-Player)	Stck./Veranst.	15,00 €
Mikrofon komplett	Stck.	12,00 €
Funkmikrofon/ Mikroport komplett	Stck.	25,00 €
TV-Gerät	Stck.	7,50 €
Videorecorder	Stck.	7,50 €
Dia-Projektor/Overhead komplett	Stck.	7,50 €
Profilscheinwerfer (2Kw)	Stck./Betriebsst.	0,70 €
Scheinwerfer (1Kw)	Stck./Betriebsst.	0,35 €
Scheinwerfer (0,5 Kw)	Stck./Betriebsst.	0,15 €
mobile Ton- Beschallungsanlage kpl. (incl. 1 Mikrofon)		38,35 €

c) Zusätzlicher Energieverbrauch (Kwh)  
Strom (bei Verwendung eigener Anlagen des Nutzers) nach geltendem Tarif

d) Fremdleistungen

Brandsicherheitswache der FFw	Pers.zahl/Std.	lt.Rechnng.
Wachschutz/Ordnungsdienst	Pers.zahl/Std.	lt.Rechnng.
Stimmen von Instrumenten		lt.Rechnng.
Reinigung bei außergew. Verschmutzung		lt.Rechnng.

e) Personalkosten

Technischer Leiter	Stunde	20,00 €
Bühnentechniker/ Veranstaltungstechniker	Stunde	15,00 €
Veranstaltungsleiter	Stunde	30,00 €
Kontrollpersonal/ Veranstaltungsdienst	Anz./Stunde	10,00 €
Kassendienst	Stunde	10,00 €

### 3. Sonstige Raumvergabe

Seitenflügel Obergeschoß (pauschal)	
Raum 1 mit Küchenbenutzung bis zu 24 Stunden	25,00 €
Raum 12 mit Küchenbenutzung bis zu 24 Stunden	25,00 €
Raum 3 (Küche) bis zu 24 Stunden	25,00 €
Raum 4 (Gästezimmer) mit Küchenbenutzg. je Übernachtg.	25,00 €
Alle anderen Räume mit einer Grundfläche ab 30 qm in Abhängigkeit von der Benutzung durch Vereine, gem. § 3 der Satzung, mit Küchenbenutzung bis zu 24 Stunden	25,00 €

### 4. Mehrwertsteuer

In den unter Punkt 1 bis 3 ausgewiesenen Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird jeweils zusätzlich berechnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde wird hiermit bekannt gemacht.

Ludwigsfelde, 05. Juli 2002

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Beschlüsse**

### **der 53. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 02. Juli 2002**

#### **Beschluss Nr. 1.532.53/507.02**

##### **Bestellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu Mitgliedern der Einigungsstelle**

Folgende Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Ludwigsfelde werden mit sofortiger Wirkung zu Mitgliedern der Einigungsstelle bestellt:

Herr Frank H. Gerhard  
Frau Heike Sebald  
Frau Sabine Weber

Vertretung: Frau I. Heider  
Frau Elvira Fischer

Die Bestellung gilt für die laufende Amtszeit des Personalrates.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.549.53/516.02**

##### **Abschluss eines Vertrages zur Ansiedlung eines Einrichtungswarenhouses in der Gemarkung Löwenbruch**

Dem Vorvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Norderweiterung Preußenpark“ der Stadt Ludwigsfelde wird zugestimmt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

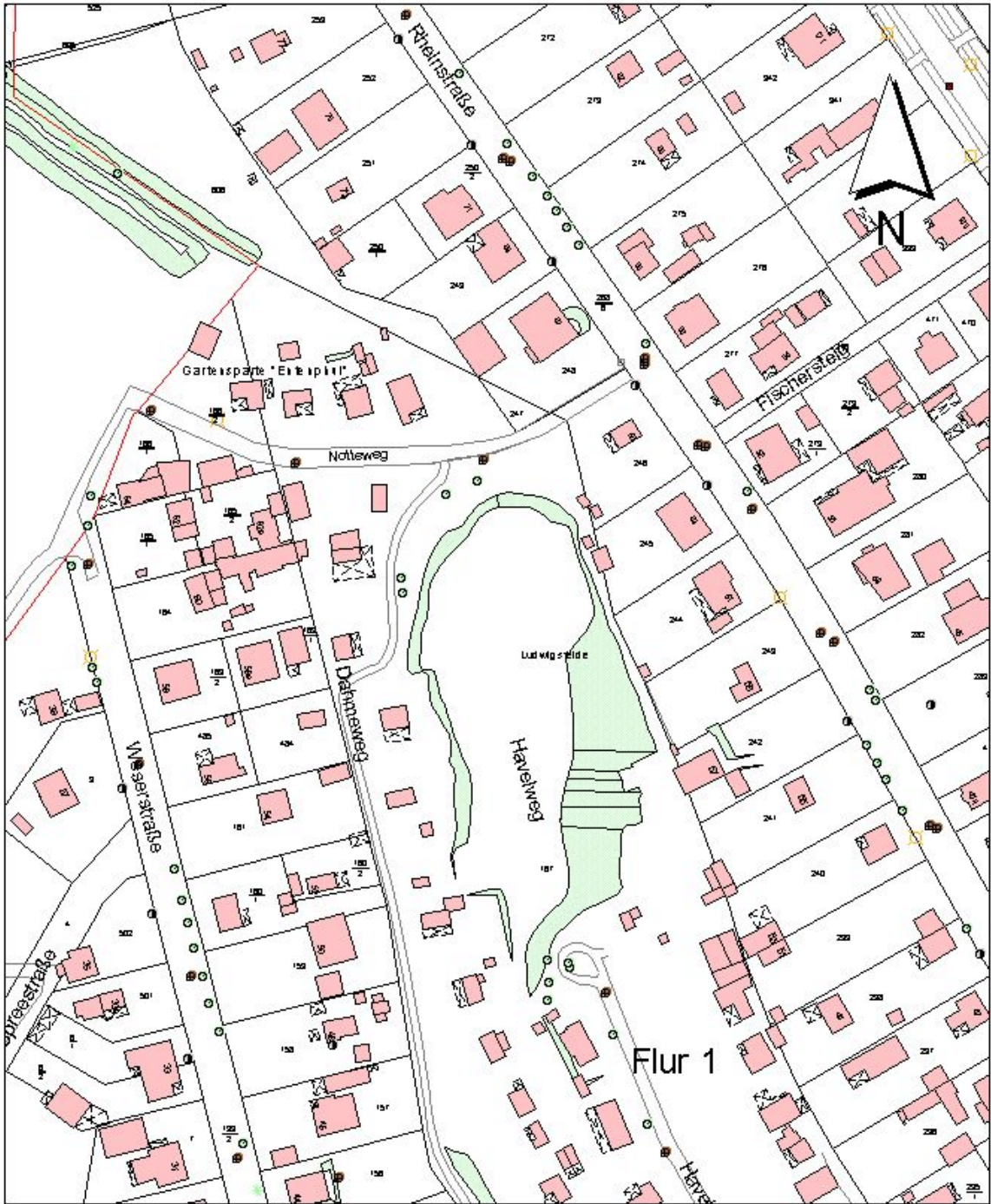
#### **Beschluss Nr. 1.544.53/512.02**

##### **Benennung einer Straße in der Stadt Ludwigsfelde Kernstadt**

Der in der Anlage gekennzeichnete Weg erhält den Namen „Notteweg“.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung



**Stadt Ludwigsfelde**

Rathausstr.3, 14974 Ludwigsfelde

Karte-grundlage: Stadtkarte/AL/KG IS-Auszug

Stand der Karte: Dezember 2001

Maßstab: 1:1500

Bezeichnung: Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 1.544

Datum/Update nicht:

**- Stadtplanungsamt -**

Bearbeiter: A. Fassauer

Lagebezeichnung: Flussufer

Gemarkung: Ludwigsfelde

Flur: 1 Flurstück: 167

## **Anlage zum Beschluss Nr. 1.544.53/512.02**

### **Beschluss Nr. 1.525.53/513.02**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 Norderweiterung Preußenpark der Stadt Ludwigsfelde, OT Löwenbruch**

##### **- Aufstellungsbeschluss**

##### **- Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung**

1. Für das Gebiet im Ortsteil Löwenbruch wird gemäß Antrag des Vorhabenträgers vom 04.04.2002 (Anlage) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Norderweiterung Preußenpark“ aufgestellt. Das im Lageplan (Anlage - Geltungsbereich) dargestellte Gebiet wird begrenzt durch die Genshagener Straße, die Autobahn BAB A 10, die Bundesstraße B 101n und die Bebauung des Preußenparks. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Löwenbruch:  
ganz 666, 665, 664, 620, 619, 613, 612, 611, 604, 603, 602, 596, 595, 594, 587, 586, 585, 578, 577, 576, 569, 568, 561, 560, 553, 552, 545, 544, 537, 536, 529, 528, 521, 520, 513, 436, 409, 355, 357, 69, 68, 66, 65, 31, 28, und 27 sowie  
teilweise 621, 474, 362, 356, 75, 74, 73, 72, 71, 70, 67, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, und 38.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.559.53/517.02**

#### **Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zum SB-Markt Am Bahnhof**

Dem städtebaulichen Vertrag zwischen der LIDL GmbH & Co.KG Großbeeren und der Stadt Ludwigsfelde wird zugestimmt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

### **Protokollbeschluss Nr. 1.000.53/521.02**

#### **Erarbeitung eines Städtebaulichen Vertrages zum Vorhaben „Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes in der Stadt Ludwigsfelde“**

Zur erneuten Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen und zur Veränderungssperre hinsichtlich der Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes ist ein städtebaulicher Vertrag auszuarbeiten und dem Bauausschuss nach Möglichkeit in der Sitzung am 28.08.2002 zur Beratung vorzulegen. Jegliche Tätigkeit der Stadtverwaltung zur Beplanung dieses Gebietes ist auszusetzen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.539.53/514.02**

#### **Bebauungsplan Nr. 1.4 Dachsweg - Wohnpark am Zentrum - Stellungnahme der Gemeinde zu den Anregungen (Abwägungsprotokoll) - Billigung des geänderten Planentwurfes - Erweiterung des Geltungsbereiches - Erneute öffentliche Auslegung**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1.4 „Dachsweg - Wohnpark am Zentrum“ vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß der vorliegenden Zusammenstellung „Abwägungsprotokoll“ vom 15.05.2002 mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) ganz oder teilweise berücksichtigt werden die Anregungen  
des Amtes für Immissionsschutz  
des Brandenburgischen Straßenbauamtes Wünsdorf  
des Landkreises Teltow-Fläming  
der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH  
sowie die Bürgereingabe Nr. 3

2. Das dargelegte Abwägungsergebnis wird im einzelnen und in seiner Gesamtheit bestätigt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

4. Der Grund der Abwägung bzw. der Bearbeitung des Gesamtvorhabens geänderte Planentwurf wird in der Fassung vom 15.05.2002 gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich wird entsprechend der Planzeichnung erweitert. Die Träger öffentlicher Belang sind entsprechend zu benachrichtigen. Anregungen sind nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zulässig.

5. Das Verfahren wird nach der zurzeit geltenden Rechtsvorschrift abgeschlossen."

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

### **Beschlüsse**

#### **der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 02. Juli 2002**

### **Beschluss Nr. 1.542.53/518.02**

#### **Vergabe von Leistungen zur Lieferung eines Löschfahrzeuges (LF 16/12)**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Lieferung eines neuen Löschfahrzeuges LF 16/12 an folgende Firmen zu vergeben: 1. Los (Fahrgestell) an die Firma Schlingmann Feuerwehrfahrzeuge GmbH & Co. KG, 2. Los (Aufbau) Schlingmann Feuerwehrfahrzeuge GmbH & Co.KG und 3. Los (Beladung) an die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung  
**Beschluss Nr. 1.550.53/519.02**

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

### **Abschluss eines Mietvertrages zur Anmietung von zusätzlichen Flächen im Rathaus**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Abschluss eines Mietvertrages zur Anmietung einer zusätzlichen Büroraumfläche von 352 m<sup>2</sup> im Rathaus vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.551.53/515.02**

#### **Grundstückstausch:**

**Erwerb des Grundstücks Flurstück 2 / 85, Flur 12, Gemarkung Ludwigsfelde**

**Veräußerung des Grundstücks Flurstück 130, Flur 1 Gemarkung Ludwigsfelde**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, im Rahmen eines Tausches mit Wertausgleich

1. das unbebaute, kommunaleigene Flurstück 130 der Flur 1 der Gemarkung Ludwigsfelde mit einer Größe von 759 m<sup>2</sup> zum Verkehrswert zu übereignen.
2. das bebaute Grundstück, Flurstück 2/85, Flur 12, Gemarkung Ludwigsfelde, mit einer Fläche von 741 m<sup>2</sup> zum Verkehrswert zu erwerben.
3. Als Entschädigung für entstehenden Nebenkosten wird ein einmaliger Ausgleich gezahlt.
4. Die im Rahmen des Tauschvertrages anfallenden Nebenkosten werden durch die Stadt übernommen.

Alternativ wird die Stadtverwaltung Ludwigsfelde ermächtigt, den Verkehrswert des Grundstückes Flurstück 130 der Flur 1 auszuzahlen. Dieses Grundstück ist dann auszuschreiben und zu veräußern und der Verkaufserlös ist im Haushalt einzustellen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.555.53/520.02**

**Vermietung der Gaststätte im Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde, Theodor-Fontane-Straße,  
Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.405.36/376.01 vom 24.07.2001**

Dem Mietvertrag zum Betreiben der Gaststätte im Kulturhaus mit der Centro Italia Gaststätten GmbH wird zugestimmt.  
Der Beschluss 1.405.36/376.01 vom 24.07.2001 wird aufgehoben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

# Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang

DER AMTSLEITER

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung  
Thälmannstr. 25 \* 14656 Brieselang

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Teilungsbeschluss

vom 20. Juni 2002

Im Flurneuordnungsverfahren „Saarmund“, Landkreis Potsdam - Mittelmark erlässt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang als Flurneuordnungsbehörde folgende

### **ANORDNUNG**

- I. Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 22.12.1994 und in Verbindung mit den Änderungsbeschlüssen vom 12. Oktober 1995 und 13. Juni 2000 festgestellte Flurneuordnungsgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) in nachstehend benannte Flurneuordnungsgebiete geteilt:

#### **1. "Ortslage Tremsdorf " – Az.: 1/012/D**

##### Gemarkung Tremsdorf

Flur : 1

Flurstücke: 1 - 5; 6/1; 6/2; 7 - 11; 14/1; 14/2; 15 - 24; 26 -34; 35/1 - 3; 36; 37; 38/1; 38/2; 39; 41; 43; 44; 47/1; 50/2; 50/4; 50/5; 56; 57; 64; 65/2, 66 - 68; 73; 74; 75/1; 75/3; 75/5; 82/1; 82/2; 83/2 - 4; 83/6 - 10; 84 - 86; 87/2; 87/5; 87/8 - 12; 87/14 - 20; 87/22 - 26; 88; 89/1; 89/3; 90/1; 90/2; 91/3 - 6; 92 - 95; 145/1; 145/2; 145/5; 158; 162 - 168; 170 - 179; 204 - 231; 233; 236; 237; 240 - 242

Das Verfahrensgebiet umfasst ca. 31 ha.

#### **2. "Ortslage Fahlhorst " – Az.: 1/022/D**

##### Gemarkung Fahlhorst

Flur: 2

Flurstücke: 98; 125 - 129; 133 - 135; 136/1- 2; 137 - 145; 146/1-2; 147; 148; 149/1-2; 151; 152; 154; 155/1-4; 156/2 - 6; 157/2 - 7; 167; 170 - 171; 175 - 179; 182 - 185; 188 - 191; 194; 195; 199/1; 263/4 - 6; 341; 342; 345; 377 - 389; 394 - 405; 408 - 416; 418; 420; 422; 424

Das Verfahrensgebiet umfasst ca. 14 ha.

### 3. "Feldlage Saarmund" – Az.: 1/002/D

#### Gemarkung Fahlhorst

Flur: 1

Flurstücke: 19/3; 22/2; 23 -111; 114/2-5; 116/1; 118 - 166; 167/2-3; 169; 173 - 200;  
202 - 243; 245

Flur: 2

Flurstücke: 1 - 20; 22 - 52; 53/1-3; 54; 55/1; 56 - 61; 62/1-2; 63/1-2; 64; 65/1-2; 66/1-2;  
67/1-2; 68/1-2; 69-80; 81/1-2; 82 - 86; 87/1-3; 88; 89; 90/1-2; 91; 92; 93/1;  
94 - 97; 101; 102; 104 - 123; 159 - 166; 173; 203 - 232; 233/1-2; 234; 5/1 - 2; 236/1-  
2; 237/1-2; 238; 239; 245/1; 248/1-2; 249/1-2; 250/1-2; 251/1-2; 252/1-2; 253/1-2;  
254/1-2; 255 - 259; 265 - 268; 269/1-2; 270 - 277; 279/1-2; 280/1-2; 283/1-2; 287/2;  
288/1-2; 289 - 291; 293/5-12; 294/1-2; 295/1-2; 296/1-2;  
297/1-2; 298/1-2; 299/1-2; 300 - 305; 306/1-2; 307/1-2; 308/1-2; 309/1-2;  
310-313; 314/1-2; 315/1-3; 320 - 340; 346 - 376; 393; 417; 419; 421; 423

#### Gemarkung Fresdorf

Flur: 5

Flurstücke: 64/1-2; 65; 68 - 75; 78 - 87; 89; 91; 93; 95;100;102; 104

Flur: 6

Flurstücke: 2 - 23; 25 - 35; 37

#### Gemarkung Nudow

Flur: 1

Flurstücke: 223/1; 233/1; 238/2; 239/1; 240 - 251; 253 - 275; 309

Flur: 2

Flurstücke: 92; 93/11; 93/12; 112; 115 - 156; 157/3; 158 - 171; 173; 174; 188

#### Gemarkung Saarmund

Flur: 1

Flurstücke: 25 - 28; 39 - 41; 43/1-2; 44 - 45; 46/1; 60; 62; 64-66; 67/1-4; 68- 69; 351 - 359;  
365/1; 367/2; 368/1; 369/1; 370/1; 372 - 376; 377/1-2; 378; 379; 380/1; 381 -  
388; 389/1; 390 - 394; 397/2; 397/3; 406/2; 408; 435; 620; 630; 686 - 689

Flur: 2

Flurstücke: 1 - 36; 37/1; 38-47; 50/1; 51/1; 53/1-3; 55/1-3; 57/1-4; 61/1-3; 69/1-3; 77/2-3;  
78; 79/1; 80/1; 82 - 84; 85/1-2; 86-94

Flur: 3

Flurstücke: 1 - 12; 34 - 58

Flur: 4

Flurstücke: 1/1-2; 2/1-2; 3/1-3; 4-7; 8/1-2; 9/1-2; 10 - 91; 92/1-2; 93/1-2; 94/1-2; 95; 96/1-2;  
97 - 99; 100/1-2; 101/1-2; 102; 103/1-2; 104; 106/1-2; 107/1-2; 108/1-2; 109;  
110/1-2; 111/1-4; 116/1; 117/1-2; 118/1-3; 119/1-3; 120/1-3; 121 - 124; 125/1-2;  
127/1-3 ; 128/1-2; 129/1-2; 130/1-2; 131/2-4; 132/1-2; 133 - 195; 196/1; 196/2;  
197 - 217

Flur: 5

Flurstücke: 1 - 4; 5/1-2; 6; 7/1-3; 8/1-3; 9; 10/1-3; 11/1-4; 13/1-3; 14 -16; 17/1-3; 18/1-4;  
19 - 34; 35/1-3; 36 - 41; 42/1-3; 43 - 47

Flur: 6

Flurstücke: 7; 49 - 103

Flur: 7

Flurstücke: 31/5; 37/2; 40/1-2; 42; 43/1-2; 45/1-2; 47/1-3; 48; 49/1-2; 50; 51/1-2; 52/1-2; 53 - 57; 58/1-2; 59 - 61; 62/1-2; 63 - 70

Gemarkung Tremsdorf

Flur: 1

Flurstücke: 51; 52; 55; 61; 70; 76; 78; 79; 87/6; 96; 97; 102/6; 122 - 127; 128/1 - 2; 129 - 131; 133 - 143; 144/1 - 2; 146; 147; 148/1 - 2; 149/1 - 2; 150/1 - 2; 151 - 155; 157; 159; 161; 180 - 203; 232; 234; 235; 238; 239

Flur: 2

Flurstücke: 1 - 10; 11/1-2; 12 - 32; 33/1-2; 34 - 152; 153/1-2; 154/1-2; 155/1-3; 156/1-2; 157; 158/1-2; 159/1-2; 160/1-2; 161/1-2; 162/1-2; 163/1-2; 164/1-2; 165/1-2; 166/1-2; 167 - 200

Flur: 3

Flurstücke: 1 - 22; 63 - 101

Flur: 4

Flurstücke: 1; 2/1-3; 3/1-3; 4 - 32; 33/1-2; 34 - 43; 44/1-3; 45/1-2; 46/1-3; 47 - 67; 68/1-2; 69; 70/1-2; 73/1-2; 74 - 82

Flur: 5

Flurstücke: 1 - 21; 22/1-2; 23 - 32; 33/1-2; 34/1-2; 35/1-2; 36 - 39

Gemarkung Gröben

Flur: 6

Flurstücke: 1 - 21; 28 - 42; 199

Gemarkung Schiaß

Flur: 1

Flurstücke: 17; 18

Gemarkung Siethen

Flur: 1

Flurstücke: 2; 21

Das Verfahrensgebiet umfasst ca. 1963 ha.

II. Die Abgrenzungen der durch die Teilung neu entstandenen Flurneunordnungsgebiete sind auf den als Anlagen zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarten farbig dargestellt.

III. Der gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG entscheidende Teil dieses Beschlusses wird ortsüblich in den Gemeinden Fahlorst, Fresdorf, Nudow, Saarmund, Tremsdorf, Gröben, Schiaß und Siethen durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird dieser Beschluß mit Begründung und Gebietskarten zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten 2 Wochen ausgelegt im

- |  |  |
|--|--|
| 1. Amt Rehbrücke<br>Arthur – Scheunert – Allee 103<br>14558 Bergholz-Rehbrücke | 2. Stadt Ludwigsfelde<br>Rathausstr. 3<br>14974 Ludwigsfelde |
| 3. Amt Ludwigsfelde Land<br>Joliot – Curie – Platz 6<br>14974 Ludwigsfelde     | 4. Amt Michendorf<br>Potsdamer Str. 33a<br>14552 Michendorf  |
| 5. Amt für Flurneueordnung und<br>ländliche Entwicklung<br>Thälmannstr. 25     |  |

14656 Brieselang

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

**Auslegungsbeginn: 17.07.2002 bis einschließlich 31.07.2002**

**Auslegungsort:Stadt Ludwigsfelde, im Rathaus, Stadtplanungsamt Zimmer 2.24,  
Rathausstr. 3**

**Auslegungszeiten:**

<b>Montag:</b>	<b>10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch:</b>	<b>9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>9.00 Uhr – 12.00 Uhr</b>

- IV. Die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Saarmund wird entsprechend der Teilung des Flurneuordnungsgebietes mit den in den neuen Abgrenzungen der Flurneuordnungsgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft "Ortslage Tremtsdorf", "Ortslage Fahlhorst" und "Feldlage Saarmund" fortgeführt.

Der gem. § 21 FlurbG am 27.06.1996 ordnungsgemäß gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft des bisherigen Flurneuordnungsverfahrens Saarmund führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft "Ortslage Tremtsdorf", "Ortslage Fahlhorst" und "Feldlage Saarmund" fort.

- V. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen) , Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die dem Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.
- VI. Die sofortige Vollziehung dieses Teilungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Teilung des Flurneuordnungsgebietes liegen vor.

Für die Ortslagen besteht ein erheblicher Neuordnungsbedarf. Die Hemmnisse wegen der ungeklärten bzw. ungeordneten Eigentumsverhältnisse, gerade im Hinblick auf den Grundstücksverkehr und damit einhergehend auf geplante Investitionen, wirken sich hier in besonderer Weise aus. Des Weiteren sind nachbarschaftsrechtliche und bauordnungsrechtliche Missstände zu beheben.

Aufgrund der vorliegenden Situation in der Feldlage ist hier von einer deutlich längeren Bearbeitungszeit auszugehen. Daraus folgt, daß die Verschiedenartigkeit der neu zu ordnenden Flächen Ortslage bzw. Feldlage einen unterschiedlichen Arbeitsaufwand bedingen. Dieser Zustand ist schon aus den o.g. wirtschaftlichen Gründen nicht hinnehmbar, die Teilung ist somit geboten, um das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abwickeln zu können.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Teilungsbeschlusses sind vorliegend ebenfalls gegeben. Das Eilbedürfnis ist dem Teilungsbeschluss gem. § 8 Abs. 3 FlurbG bereits immanent, wie sich aus obiger Begründung ergibt. Zur Beseitigung der eigentumsrechtlichen Hemmnisse ist die zeitnahe Neuordnung der Ortslage zwingend geboten, um die strukturellen und landeskulturellen Nachteile rasch zu beseitigen, damit die mit der Flurneuordnung angestrebten Ziele, die in §§ 1 - 3 LwAnpG

definiert sind, erreicht werden. Es dient dem öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Beteiligten, die Investitionshemmnisse, besonders auch hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen, zu beseitigen. Dahinter muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung eines etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung  
Thälmannstr.25  
14656 Brieselang

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

gez. Großelindemann

- Siegel -

## BESCHEINIGUNG

Hiermit wird bescheinigt, dass der Teilungsbeschluss einschließlich der Gebietskarten  
zum

Bodenordnungsverfahren

**„Saarmund“**

Az.: 1/002/D

in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ 2002

bis \_\_\_\_\_ 2002

nach den für öffentliche Bekanntmachungen von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften ortsüblich in der Stadt Ludwigsfelde bekanntgemacht wurde sowie zeitgleich in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde während der Geschäftszeiten ausgelegt wurde.

Siegel

Unterschrift

